

Wettkampf- und Turnierordnung des Schachverbandes Sachsen e.V.



Schachverband Sachsen

A -Grundsätze-

Die Wettkampf- und Turnierordnung (WTO) regelt den Spielbetrieb innerhalb des Schachverbandes Sachsen e.V. (SVS), soweit er über die Zuständigkeit der Stadt- und Kreisverbände hinausgeht und nicht die des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) und der Deutschen Schachjugend (DSJ) berührt. Der Jugendspielbetrieb wird gemäß §10, Ziffer 6 der Satzung des SVS durch den Jugendschachbund geleitet.

1. Bei allen Wettkämpfen und Turnieren des SVS sind die Regeln, Turnierbestimmungen und Empfehlungen der FIDE in der Fassung anzuwenden, wie sie der DSB übernommen und für verbindlich erklärt hat.
2. Für Spiele zwischen Sehenden und gesetzlich als blind geltenden Sehbehinderten sind die Regeln der FIDE anzuwenden. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Spieler derart behindert ist, dass er seine Züge nicht selbst ausführen, aufzeichnen oder seine Uhr nicht selbst bedienen kann.
3. In allen Wettkämpfen und Turnieren, die vom SVS organisiert und durchgeführt werden, sind - sofern in der jeweiligen Ausschreibung nicht anders bestimmt - nur Spieler zugelassen, die Mitglied eines Vereins bzw. einer Schachabteilung (im weiteren Verein) gemäß § 3, Ziffer 2 der Satzung des SVS sind und die eine gültige Spielgenehmigung besitzen. Das Erteilen der Spielgenehmigung wird durch die Spielgenehmigungsordnung geregelt.
4. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Für einzelne Meisterschaften, die auf Grund besonderer Umstände außerhalb des Spieljahres durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen so, als würde diese Meisterschaft innerhalb des bestehenden Spieljahres stattfinden.
5. Die Mitglieder der am Wettspielbetrieb teilnehmenden Vereine sind dieser WTO unterworfen. Auftretende Konflikte und erforderliche Konsequenzen werden nach dieser Ordnung und der Rechtsordnung durch die dafür zuständigen Gremien des SVS entschieden. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel werden die getroffenen Entscheidungen rechtskräftig. Die Nachprüfung durch Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.
6. Die Wartezeit nach festgelegtem Spielbeginn beträgt eine Stunde, es sei denn, die Ausschreibung sieht eine kürzere Wartezeit vor.
7. Mit der Anmeldung zu einem Turnier stimmt der Teilnehmer bzw. der Erziehungsberechtigte zu, dass der Teilnehmer während seines Aufenthaltes am Veranstaltungsort fotografiert und gefilmt werden kann und diese Aufnahmen durch den SVS oder Dritte verwendet werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Turniers.

B -Turnierleitung-

1. Der Landesspielleiter hat die unter Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften, genannten Meisterschaften auf Landesebene vorzubereiten und zu leiten. Er ist zuständig für die Abwicklung von Aufstiegsspielen oder Stichkämpfen auf Verbandsebene sowie für Punktspiele mit Mannschaften anderer Landesverbände des DSB.
2. Die Bezirksspielleiter haben die unter Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften, genannten Meisterschaften auf Bezirksebene vorzubereiten und zu leiten.
3. Der Referent für Frauenschach ist für die unter Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften Frauen, aufgeführten Meisterschaften zuständig. Er organisiert diese in eigener Verantwortung.
4. Der Referent für Seniorenschach organisiert in eigener Verantwortung die Meisterschaften gemäß Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften Senioren.
5. Der Referent für Breitenschach ist für die Meisterschaften gemäß Abschnitt D, Breitenschach, zuständig. Er organisiert diese in eigener Verantwortung.
6. Die unter Ziffer 1-5 genannten Verantwortlichen können Turnier- und Staffelleiter sowie Turnierhelfer einsetzen. Die Ordnungen des SVS sind einzuhalten.

C -Mannschaftsmeisterschaften-

I Allgemeine Festlegungen

1. Für den Spielbetrieb werden Spielbezirke nach geografischen Gesichtspunkten gebildet. Sie sind nicht an die Grenzen der in Sachsen bestehenden politischen Kreise gebunden.
2. Die Mannschaftsmeisterschaften aller Spielklassen beginnen frühestens am 1. September des jeweiligen Spieljahres und enden spätestens am 31. Mai des Folgejahres. Sie werden zum gleichen Termin ausgetragen, wie im Abschnitt Turniere und Meisterschaften beschrieben. Zentrale Runden können festgelegt werden. Mannschaftswettkämpfe sind stets geschlossen durchzuführen.
3.
 - 3.1. Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist 9 Uhr.
 - 3.2. Der Spielbeginn kann in gegenseitigem Einvernehmen bis zu jeweils einer Stunde verschoben werden. Beide Mannschaften informieren den Staffelleiter.
 - 3.3. Der Spielbeginn ist, außer bei zentralen Runden, auf Wunsch der Gastmannschaft bis zu jeweils einer Stunde zu verschieben, wenn sie ihre Vorstellungen mindestens 20 Tage vorher schriftlich dem Gastgeber unterbreitet und den Staffelleiter über die Veränderung verständigt hat.
4. Die in der Wettkampfpaarung zuerst genannte Mannschaft hat an den ungeraden Brettern Schwarz.
5. Die Startnummern bei Mannschaftskämpfen ohne Rückrunde sind so zu legen, dass sich die Entfernungskilometer jeder Mannschaft bei Auswärtsspielen möglichst ausgleichen.
6. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, sind sie in der ersten (bei zwei Mannschaften) bzw. den ersten (bei mehr als zwei Mannschaften) Runden

gegeneinander zu paaren. Für Mannschaftsmeisterschaften mit verkürzter Bedenkzeit gilt die Regelung sinngemäß.

7. Ein Mannschaftsleiter hat das Recht, seinen Spielern zur Abgabe oder Annahme eines Remisangebotes zu raten, ohne dass damit eine Bewertung der betreffenden Partie verbunden sein darf.

II Mannschaftsmeldung / Mannschaftsaufstellung / Ersatzspielerregelungen

1. Für die Mannschaftswettkämpfe aller Spielklassen wird das Ligaverwaltungssystem des Schachverbandes Sachsen (im weiteren Ligaverwaltung) angewendet. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie durch die Ausschreibung geregelt werden.
2. Mannschaften, die neu am Wettkampfbetrieb teilnehmen wollen, haben sich bis zum 1. Juni beim jeweiligen Bezirksspielleiter anzumelden. Die Einordnung erfolgt in die unterste Spielklasse des jeweiligen Spielbezirks.
3. Der freiwillige Verzicht einer Mannschaft auf Teilnahme ist dem Landesspielleiter bis zum 30. Juni (Posteingang) zu melden. Wird nach diesem Termin eine Mannschaft zurückgezogen, zählt sie als Absteiger. Es ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 EUR zu entrichten. Der Platz in der Staffel bleibt frei.
4. Die Stammaufstellung jeder Mannschaft, das Spiellokal und der Mannschaftsleiter sind gemäß Ausschreibung in die Ligaverwaltung einzutragen.
5. Ein für eine Mannschaft als Stammspieler eingetragener Spieler ist in einer gleichklassigen oder niederklassigen Mannschaft des gleichen Vereins nicht spielberechtigt. In den Bezirksklassen können jedoch Stammspieler einer Mannschaft mit höherer Mannschaftsnummer in einer Mannschaft mit niedrigerer Mannschaftsnummer als Ersatzspieler eingesetzt werden.
6. Ein Spieler darf an einem Tag nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Für verlegte Wettkämpfe gilt der ursprüngliche Termin.
Fehlt ein Spieler, so ist ein Aufrücken möglich. Bretter dürfen frei gelassen werden.
7. Stammspieler dürfen nicht unterhalb ihrer Brettnummer spielen. Fehlen Spieler, so kann aufgerückt werden. Bretter dürfen frei gelassen werden. Ersatzspieler dürfen nur hinter den aufgestellten Stammspielern ohne Einhaltung einer Reihenfolge unter Beachtung von II, Ziffer 8 eingesetzt werden.
Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gilt dessen Partie als verloren. Der betreffende Verein zahlt ein Ordnungsgeld. Über die Höhe entscheidet der Staffelleiter.
8. In allen Spielklassen darf bei Mannschaftskämpfen vor einem Spieler kein anderer Spieler mit einer um 400 oder mehr Punkte niedrigeren Deutschen Wertzahl (DWZ) gemeldet und im Wettkampf eingesetzt werden. Für die Prüfung der DWZ gilt diejenige DWZ-Alpha-Liste des DSB, die zum Zeitpunkt der Freischaltung für das neue Spieljahr in die Ligaverwaltung eingetragen ist.
Für die Aufstellung an jedem Spieltag wird geprüft, dass kein Ersatzspieler eine um 400 oder mehr Punkte höhere DWZ im Vergleich zu allen Stammspielern und zu davor eingesetzten Ersatzspielern hat.
9. Bei fehlerhafter Rangfolge gelten die Partien aller zu tief eingesetzten Spieler als verloren. Ein Spieler ist zu tief eingesetzt, wenn vor ihm ein anderer mit einer höheren Brettnummer spielt. Das gilt sinngemäß auch bei Nichteinhaltung der 400-Punkte-Regelung.

10. Jede Mannschaft darf pro Wettkampf maximal zwei Gastspieler einsetzen. Dies gilt nicht für Mannschaftskämpfe der Frauen.
Der Abschnitt Gastspielgenehmigungen ist zu beachten.
11. Ein Spieler muss am Tag der Ansetzung spielberechtigt sein. Für verlegte Wettkämpfe gilt der ursprüngliche Termin.

III Wettkampfdurchführung

1. Alle Wettkämpfe und Turniere haben in einer sportlich fairen Atmosphäre stattzufinden. Es ist Pflicht des Ausrichters bzw. gastgebenden Vereins, für ein geeignetes Spiellokal mit ausreichender Beleuchtung, Belüftung und Beheizung zu sorgen. Für den gesamten Spielbetrieb gilt im Spielbereich ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Die Benutzung von Handys und anderer störender Geräte ist nicht gestattet.
2. Beide Mannschaftsleiter sind für die Eintragung des Wettkampfergebnisses in die Ligaverwaltung innerhalb von 24 Stunden verantwortlich. Die Frist beginnt am Spieltag ab 9 Uhr zu laufen.
Wird diese Frist versäumt, ist vom Gastgeber ein Spielbericht an den Staffelleiter zu senden. Der Gastgeber hat ein Ordnungsgeld zu zahlen.
3. Bei Mannschaftskämpfen fungieren die Mannschaftsleiter als Schiedsrichter, wenn kein Schiedsrichter eingesetzt ist.
4. Vor Beginn des Wettkampfes muss jede Mannschaft dem Schiedsrichter bzw. dem gegnerischen Mannschaftsleiter ihre Mannschaftsaufstellung übergeben. Diese ist bindend und Abweichungen davon führen an jedem betroffenen Brett zum Verlust.
5. Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn 50% der Bretter besetzt sind. Eine spielfähige, aber nicht vollzählige Mannschaft kann den Wettkampf beginnen, wenn die Mannschaftsaufstellung übergeben wurde. Die Uhren werden in Gang gesetzt.
6. Eine nicht vollzählige Mannschaft kann auf fehlende Spieler warten und die Mannschaftsaufstellung zurück halten. Die Uhren dieser Mannschaft werden in Gang gesetzt.
7. Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie den Wettkampf mit zu Null. Es ist ein Ordnungsgeld zu zahlen. Werden Staffelleiter und Gegner rechtzeitig informiert, (d. h. wenn der Gegner die Anreise zum Spiellokal noch unterlassen kann) ist ein Ordnungsgeld von 20,00 € zu zahlen; andernfalls 50,00 €. Für die letzte Runde werden die Ordnungsgelder entsprechend verdoppelt.
Eine Mannschaft, die schuldhaft zu zwei Wettkämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus dem Turnier aus. In diesem Fall werden alle von ihr erzielten Mannschaftsergebnisse annulliert. Die Mannschaft zählt als erster Absteiger der Staffel. Die DWZ-Auswertung wird hiervon nicht berührt.

IV Ergebnisermittlung

1. Erzielt eine Mannschaft in einem Mannschaftskampf mehr Brettunkte (BP) als der Gegner, erhält sie 2 Mannschaftspunkte (MP) und der Verlierer 0 MP. Bei Gleichheit der BP erhalten beide 1 MP.

2. Die Platzierung ergibt sich aus der Anzahl der erzielten MP. Bei Gleichheit der MP entscheiden die erzielten BP. Sind sowohl die MP als auch die BP gleich, werden die Spiele der punktgleichen Mannschaften gegeneinander gewertet.
Wenn bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten in der Brettwertung einer der betroffenen Mannschaften Punkte aus einem kampflosen 8:0 Gewinn enthalten sind, werden sowohl diese Brettunkte als auch die von der / den punktgleichen Mannschaft(en) gegen den betreffenden Gegner erzielten Brettunkte gestrichen.
3. Besteht bei Mannschaftsmeisterschaften weiterhin Gleichheit, entscheidet die Berliner Wertung zwischen den punktgleichen Mannschaften. Ergibt auch diese Gleichstand, wird nur die erste Hälfte der Bretter im Berliner System bewertet. Bei erneutem Gleichstand werden nur die ersten beiden Bretter berechnet. Falls weiterhin Gleichheit besteht, erhält die Mannschaft den Vorzug, die am ersten Brett Schwarz hatte.
4. Besteht bei Pokal- oder Blitz-Mannschaftsmeisterschaften Gleichstand bei MP und BP, entscheidet das Mannschaftsergebnis der punktgleichen Mannschaften gegeneinander. In beiden Mannschaftsmeisterschaften wird bei weiterem Gleichstand die Entscheidung durch Stichkampf im Blitzschach herbeigeführt. Die Farben sind zu wechseln.

V Verlegungen von Wettkämpfen

1. Die Verlegung eines Wettkampfes (Vor- oder Nachspielen) ist bei Angabe von triftigen Gründen möglich. Mannschaftswettkämpfe der letzten Runde können nicht verlegt werden.
2. Verlegung vor den ursprünglichen Wettkampftermin
 - 2.1. Im gegenseitigen Einvernehmen der zwei beteiligten Mannschaften kann ein Wettkampf vorverlegt werden.
 - 2.2. Beide Mannschaftsleiter verständigen bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Wettkampftermin den Staffelleiter von dieser Übereinkunft.
3. Verlegung nach dem ursprünglichen Wettkampftermin
 - 3.1. Die Verlegung eines Mannschaftswettkampfes nach dem ursprünglichen Termin kann nur mit Zustimmung des Staffelleiters erfolgen. Der Wettkampf ist innerhalb von sechs Wochen, auf jeden Fall vor der letzten Runde, anzusetzen.
Mit dem Antrag auf Spielverlegung ist eine Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten.
 - 3.2. Einigen sich beide Mannschaften auf einen neuen Termin, ist dieser dem Staffelleiter mindestens drei Tage vor dem ursprünglichen Wettkampftermin mit dem diesbezüglichen Antrag zu unterbreiten.
 - 3.3. Gibt es für die Spielverlegung zwischen den beteiligten Mannschaften keine Übereinkunft, kann der die Verlegung wünschende Verein einen Antrag auf Spielverlegung an den Staffelleiter stellen. Dieser muss mindestens 20 Tage vor dem ursprünglichen Wettkampftermin vorliegen und eine ausführliche Begründung enthalten.
Der Staffelleiter trifft nach Anhörung des anderen Vereins und nach Abwägung der beiderseitigen Argumente seine Entscheidung, die den Vereinen schriftlich zu übermitteln ist.

4. Verlegung wegen höherer Gewalt

- 4.1. Wird ein Wettkampf zum angesetzten Termin wegen höherer Gewalt oder ihr gleichzusetzender Umstände nicht ausgetragen, informiert die betroffene Mannschaft unter Angabe der Gründe umgehend die gegnerische Mannschaft und den Staffelleiter.
- 4.2. Nach Anhörung beider Vereine setzt der Staffelleiter gegebenenfalls den ausgefallenen Wettkampf neu an. Die beteiligten Mannschaften können übereinstimmend einen neuen Termin vorschlagen.
- 4.3. Fallen durch höhere Gewalt oder ihr gleichzusetzender Umstände mehr als 10 Wettkämpfe an einem Spieltag aus, hat der Landesspielleiter das Recht, einen zentralen Nachspieltermin fest zu legen. Eine Anhörung der Betroffenen muss nicht erfolgen.

VI Schiedsrichtereinsatz

1. Jeder Verein hat das Recht, für einen Mannschaftswettkampf mit seiner Beteiligung den Einsatz eines Schiedsrichters zu beantragen. Der Antrag muss für die erste Runde bis zum 01.09., ansonsten spätestens drei Tage nach der vorhergehenden Runde beim Landesspielleiter gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen. Der Landesspielleiter informiert den beantragenden Verein über die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten. Der Verein hat das Recht, seinen Antrag innerhalb von drei Tagen zurück zu nehmen.
2. Der Landesspielleiter hat das Recht, einen neutralen Schiedsrichter zu Wettkämpfen zu entsenden. Die Kosten für diesen Einsatz trägt der SVS.
3. Bei Mannschaftskämpfen wird der Schiedsrichter durch den gastgebenden Verein gestellt. Erfolgt dies nicht oder ist der eingesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, übernehmen beide Mannschaftsleiter diese Funktion. Es ist immer eine Entscheidung zu treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung bzw. Fortsetzung des Wettkampfes zu sichern.
Können sich die Mannschaftsleiter nicht auf eine gemeinsame Festlegung einigen, gilt die Entscheidung des Mannschaftsleiters der Gastmannschaft.
Der genaue Sachverhalt und die getroffene Entscheidung sind am Spieltag schriftlich niederzulegen und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben. Der Bericht ist dem Staffelleiter spätestens am 1. Werktag nach dem Wettkampf zu übermitteln.
4. Für jedes Mannschaftsturnier mit verkürzter Bedenkzeit und für jedes Einzelturnier ist ein Turniergericht zu bilden. Seine Entscheidungen sind verbindlich.

VII Gastspielgenehmigungen

1. Ein Verein kann seinen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für die Mannschaft eines und nur eines anderen Vereins erteilen, womit die Spielgenehmigung im eigenen Verein für dieses Spieljahr ausgeschlossen ist. Die Gastspielgenehmigung kann nur für die unterste Liga des Spielbezirks erteilt werden.
2. Nehmen Vereine mit Mannschaften weder am Spielbetrieb des DSB noch des SVS teil, können sie ihren Mitgliedern Gastspielgenehmigungen erteilen. Für diesen Personenkreis können Gastspielgenehmigungen nur für einen Verein erteilt werden.

- 3.
- 3.1. Ein Verein kann weiblichen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für die Frauenmannschaft eines und nur eines anderen Vereins erteilen, womit die Spielgenehmigung in Frauenmannschaften des eigenen Vereins für das Spieljahr ausgeschlossen ist.
- 3.2. Analog kann ein Verein weiblichen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für Mannschaften (außer für Frauenmannschaften) eines und nur eines anderen Vereins erteilen. Damit gilt die Spielgenehmigung im eigenen Verein nur für Frauenmannschaften und im Gastverein nicht für Frauenmannschaften.
4. Ein Verein kann seinen jugendlichen Mitgliedern (U18) die Gastspielgenehmigung für Mannschaften eines und nur eines anderen Vereins erteilen.
5. Gastspielgenehmigungen müssen vom abgebenden Verein in der Ligaverwaltung eingetragen werden.
6. Spieler mit einer vorläufigen Spielberechtigung dürfen keine Gastspielgenehmigung erhalten.

VIII Verfahren bei Auflösung eines Vereins

1. Der Namenswechsel eines Vereins hat keinen Einfluss auf die Startberechtigung seiner Mannschaften im Wettspielbetrieb des SVS.
2. Löst sich ein Verein oder eine Schachabteilung zum Spieljahresende vollständig auf oder zieht er sich völlig vom Spielbetrieb im SVS zurück, gilt für die Startberechtigung seiner bisher teilnehmenden Mannschaften folgendes:
 - a) Wechseln die mit einer Spielgenehmigung für das abgelaufene Spieljahr ausgestatteten Mitglieder geschlossen zu einem neuen Verein, das gilt auch für den Fall, dass sich einzelne Mitglieder keinem neuen Verein anschließen, gehen Startberechtigungen hinsichtlich Anzahl und Spielklasse auf den neuen Verein über.
 - b) Wechseln alle Spieler einer Mannschaft geschlossen in einen neuen Verein, das gilt auch dann, wenn mindestens sechs Spieler den Vereinswechsel vollziehen und sich die restlichen Mitglieder dieser Mannschaft keinem neuen Verein anschließen, bleibt die Startberechtigung dieser Mannschaft für den neuen Verein erhalten.
 - c) Wechselt die Mehrheit der mit einer Spielgenehmigung für das abgelaufene Spieljahr ausgestatteten Mitglieder in einen neuen Verein, kann die Startberechtigung hinsichtlich Anzahl und Spielklasse auf den neuen Verein übertragen werden, wenn dazu vor Vereinsauflösung zwischen dem aufzulösenden Verein und dem die Mehrheit der bisherigen Mitglieder übernehmenden Verein eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung bedarf vor ihrem Abschluss der Zustimmung des Landesspielleiters.
 - d) Wechseln die Mitglieder eines aufgelösten Vereins in verschiedene Vereine, erlöschen bisherige Startberechtigungen. Eine Startberechtigung kann jedoch erhalten werden, wenn vor Vereinsauflösung zwischen dem aufzulösenden Verein, den Vereinen, denen sich wenigstens fünf Stammspieler einer bisherigen Mannschaft angeschlossen haben und dem Landesspielleiter eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

3. Wechseln alle Stammspieler einer Mannschaft geschlossen den Verein, kann die Startberechtigung dieser Mannschaft für den neuen Verein erhalten bleiben, wenn vor dem Vereinsübertritt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem bisherigen Verein, dem übernehmenden Verein und dem Landesspielleiter abgeschlossen wurde.

D -Turniere und Meisterschaften-

Die nachfolgenden Turniere werden jährlich durchgeführt. Auf der Grundlage dieser WTO ist jeweils eine Ausschreibung zu erarbeiten. Sie bestimmt die Modalitäten wie Turnierbedingungen, Termine, Regelungen bei Punktgleichheit, Auf- und Abstieg, die Höhe des Startgeldes im Rahmen der Finanzordnung des SVS und die Kostenträgerschaft, sofern sie nicht schon Bestandteil der WTO sind. Die Ausschreibung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft durch den Landesspielleiter bzw. den zuständigen Referenten auf der Homepage des SVS (einschließlich Turnierkalender) zu veröffentlichen.

Sachsen-Meisterschaften

1. Einzelmeisterschaft
2. Mannschaftsmeisterschaft
3. Pokal-Mannschaftsmeisterschaft
4. Schnellschach-Einzelmeisterschaft
5. Blitz-Einzelmeisterschaft
6. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft
7. Online-Meisterschaften
8. Schach960-Meisterschaft

Sachsen-Meisterschaften Frauen

1. Einzelmeisterschaft
2. Mannschaftsmeisterschaft
3. Schnellschach-Einzelmeisterschaft
4. Blitz-Einzelmeisterschaft
5. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft
6. Online-Meisterschaften
7. Schach960-Meisterschaft

Sachsen-Meisterschaften Senioren

1. Einzelmeisterschaft
2. Mannschaftsmeisterschaft
3. Schnellschach-Einzelmeisterschaft
4. Blitz-Einzelmeisterschaft
5. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Breitenschach

1. Familienmeisterschaft
2. Behindertenmeisterschaften

Sachsen-Meisterschaften

1. Einzelmeisterschaft

- 1.1. Die Einzelmeisterschaft wird als eigenständiges Turnier ausgetragen. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.
- 1.2. Der Sieger ist „Meister von Sachsen ...“.

2. Online-Einzelmeisterschaften

- 2.1 Alle Einzelmeisterschaften können zusätzlich als Online-Meisterschaften durchgeführt werden.
- 2.2 Der Sieger ist „Online-Meister von Sachsen ...“

3. Schach 960

- 3.1 Alle Einzelmeisterschaften können zusätzlich in der Disziplin Schach960 durchgeführt werden.
- 3.2 Der Sieger ist „Schach960-Meister von Sachsen ...“

4. Mannschaftsmeisterschaft

- 4.1. Es bestehen folgende Spielklassen:
 - auf Landesebene: - die Sachsenliga in einer Staffel,
 - die 1. Landesklasse in zwei Staffeln,
 - auf Spielbezirksebene: - die Bezirksliga in bis zu zwei Staffeln,
 - die 1. Bezirksklasse in bis zu vier Staffeln,
 - die 2. Bezirksklasse entspr. der Spielbezirke.
- 4.2. Jeder Staffel gehören 10 Mannschaften an. Im Ausnahmefall kann mit bis zu 12 oder mit weniger als 10 Mannschaften gespielt werden. Gehören einer Staffel sechs oder weniger Mannschaften an, kann doppelrundig gespielt werden.
- 4.3. Jeder Verein hat das Recht, mit einer unbegrenzten Anzahl von Mannschaften an Punktspielen teilzunehmen.
- 4.4. Eine Mannschaft besteht aus acht Spielern. Für die unterste Spielklasse eines Spielbezirkes kann die Ausschreibung auf Antrag des Bezirksspielleiters auch eine Mannschaftsstärke von vier oder sechs Spielern vorsehen. Die Änderung der Spielerzahl muss den betroffenen Vereinen mindestens zwei Wochen vor Veröffentlichung der Ausschreibung bekanntgemacht werden und ein Rückzugs- und Nachmelderecht von mindestens zwei Wochen einräumen.
- 4.5. Die Bedenkzeit beträgt pro Spieler 90 Minuten für 40 Züge und weitere 30 Minuten zur Beendigung der Partie. Von Beginn an wird jedem Spieler ein Zeitaufschlag von 30 Sekunden pro Zug im Fischer-Modus gewährt.
- 4.6. Der Sieger der Sachsenliga ist „Sachsenmannschaftsmeister ...“.
- 4.7. Die Staffelsieger sind aufstiegsberechtigt.

5. Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

- 5.1. Alle Vereine können mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen. Die Spieler dürfen nur in ein und derselben Mannschaft zum Einsatz kommen. Teilnehmer am DSB-Pokal sind für die Zwischenrunde des Folgejahres vorberechtigt.
- 5.2. Es werden Schnellschachpartien gespielt. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung festzulegen.
- 5.3. Die Pokal - Mannschaftsmeisterschaft wird in drei Stufen ausgetragen: Vor-, Zwischen- und Endrunde. Für die Vor- und Zwischenrunde erfolgt die Einteilung in Gruppen. Die

Einteilung der Vor- und Zwischenrunde ist mit der Benennung des Ausrichters mindestens vier Wochen jeweils vor der Vor- und Zwischenrunde bekannt zu geben.

- 5.4. In den Vor- und Zwischenrundengruppen spielen bis zu acht Mannschaften maximal fünf Runden. Die beiden Erstplatzierten jeder Gruppe erreichen die nächste Stufe. Weitere Qualifizierungen werden mit der Ausschreibung geregelt.
- 5.5. Eine Mannschaft besteht aus 4 Stamm- und bis zu 2 Ersatzspielern, deren Reihenfolge für die jeweilige Pokalrunde verbindlich ist. Die Aufstellung ist vor Beginn einer jeden Pokalrunde abzugeben.
- 5.6. Der Sieger ist „Pokal-Mannschaftsmeister von Sachsen ...“

6. Schnellschach-Einzelmeisterschaft

- 6.1. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung festzulegen. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Teilnehmerzahl.
- 6.2. Der Sieger ist „Sachsenmeister im Schnellschach ...“.

7. Blitz-Einzelmeisterschaft

- 7.1. Es wird im Rundensystem gespielt. In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl können Vor- und Zwischenrunden gebildet werden. Ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Teilnehmern ist eine Austragung im Schweizer System statthaft.
- 7.2. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung festzulegen.
- 7.3. Der Sieger ist „Sachsenmeister im Blitzschach ...“.

8. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

- 8.1. Die Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wird im Rundensystem ausgetragen. In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl können Vorgruppen gebildet werden.
- 8.2. Eine Mannschaft besteht aus vier Stamm- und bis zu zwei Ersatzspielern, deren Reihenfolge verbindlich ist.
- 8.3. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung festzulegen.
- 8.4. Der Sieger ist „Blitz-Mannschaftsmeister von Sachsen ...“.

Sachsen-Meisterschaften Frauen

1. Einzelmeisterschaft

- 1.1. Austragungsmodus und Bedenkzeit sind in der Ausschreibung festzulegen.
- 1.2. Die Siegerin ist „Meisterin von Sachsen ...“.

2. Mannschaftsmeisterschaft

- 2.1. Die Mannschaftsmeisterschaft wird als Sachsenliga Frauen durchgeführt.

- 2.2. Wird für die Meisterschaft das Ligaverwaltungssystem angewandt, dann gelten die Festlegungen der Abschnitte C II und C III.
- 2.3. Es dürfen Gastspielerinnen eingesetzt werden.
- 2.4. Jeder Verein hat das Recht, mit einer unbegrenzten Anzahl von Mannschaften teilzunehmen.
- 2.5. Eine Mannschaft besteht aus vier Stammspielerinnen in festgelegter Reihenfolge, die für das Spieljahr verbindlich ist. Ersatz kann nach den Stammspielerinnen beliebig und ohne feste Reihenfolge eingesetzt werden.
- 2.6. Die Bedenkzeit wird durch die Ausschreibung geregelt. Sie muss je Spielerin und Partie mindestens 90 Minuten betragen.
- 2.7. Der Sieger ist „Sachsenmannschaftsmeister der Frauen ...“

3. Schnellschach- / Blitz-Einzelmeisterschaft / Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Für die Schnellschach-Einzelmeisterschaft, die Blitz-Einzelmeisterschaft und die Blitz-Mannschaftsmeisterschaft gelten analog die Festlegungen der Ziffern 4-6 im Abschnitt D, Sachsenmeisterschaften.

Seniorenmeisterschaften

Als Senioren gelten: Männer und Frauen, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres mindestens 50 Jahre alt geworden sind. Meisterschaften werden in den Altersgruppen 50+ und 65+ durchgeführt.

1. Einzelmeisterschaft

- 1.1. Die Einzelmeisterschaft kann als offene Meisterschaft ausgetragen werden.
- 1.2. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Teilnehmerzahl.
- 1.3. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung fest zu legen.
- 1.4. Der bestplatzierte Teilnehmer des SVS ist „Seniorenmeister von Sachsen ...“ bzw. „Seniorenmeisterin von Sachsen ...“.

2. Mannschaftsmeisterschaft

- 2.1. Jede Mannschaft besteht aus vier Spielern, wobei mindestens drei Mitglied des meldenden Vereins sein müssen.
- 2.2. Austragungsmodus und Bedenkzeit sind in der Ausschreibung fest zu legen.
- 2.2. Der Sieger ist „Senioren-Mannschaftsmeister von Sachsen ...“.

3. Schnellschach- / Blitz-Einzelmeisterschaft / Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Für die Schnellschach-Einzelmeisterschaft, die Blitz-Einzelmeisterschaft und die Blitz-Mannschaftsmeisterschaft gelten analog die Festlegungen der Ziffern 4-6 im Abschnitt D, Sachsenmeisterschaften.

Breitenschach

1. Familienmeisterschaft

- 1.1. Eine Mannschaft besteht aus zwei Familienangehörigen. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.
- 1.2. Der Sieger ist „Meister-Schachfamilie ... von Sachsen“.

2. Behindertenmeisterschaften

Behindertenmeisterschaften können nach gesonderter Ausschreibung durchgeführt werden.

E -Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb-

1. Bei Verstößen gegen die WTO können auf der Grundlage von §5 der Rechtsordnung folgende Ordnungsmaßnahmen angewandt werden:
 - a) Ordnungsmaßnahmen durch den Schiedsrichter bzw. Staffelleiter:
Ermahnung, Verwarnung, Zeitstrafe,
Erkennen auf Verlust der Partie,
Ausschluss von der laufenden Runde,
Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
Abbruch des Wettkampfes,
Ordnungsgeld von mindestens 5,00 EUR bis maximal 15,00 EUR.

Üben bei Mannschaftskämpfen die beiden Mannschaftsleiter die Funktion des Schiedsrichters aus, können sie für Vorkommnisse während des Wettkampfes bei Meinungsübereinstimmung auf Ermahnung oder Verwarnung, Verlust der Partie und Anordnung, den Spielraum zu verlassen, erkennen. Der Staffelleiter ist von beiden Mannschaftsleitern über die verhängte Ordnungsmaßnahme unverzüglich zu informieren.
Erzielen die Mannschaftsleiter keine Übereinstimmung, kann der die Ordnungsmaßnahme verlangende Mannschaftsleiter dem Staffelleiter das Vorkommnis anzeigen und den Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme anregen.
 - b) Ordnungsmaßnahmen durch Turnierleiter über a) hinaus:
Annullierung von Spielergebnissen,
Anordnung von Wiederholungsspielen,
Punktabzug,
Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
Ordnungsgeld unter Einbeziehung von a) bis maximal 25,00 EUR.
 - c) Ordnungsmaßnahmen durch den Landesspielleiter über a) und b) hinaus:
Spielsperren für die Dauer von bis zu einem Jahr,
Zwangsabstieg,
Ordnungsgeld unter Einbeziehung von a) und b) bis maximal 100,00 EUR.
4. Werden nach den Ziffern 1.a) und 1.b) Ordnungsmaßnahmen festgelegt und der betroffene Spieler oder die betroffene Mannschaft akzeptieren diese, genügt ein kurzer schriftlicher Bericht für die Turnierunterlagen.
5. Beenden Mannschaften oder Spieler eine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß, ohne dass sie dafür entschuld bare Gründe nachweisen, können gegen sie Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Das gilt auch für Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes des SVS.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) gegen Spieler
Verwarnung,
Ordnungsgeld bis zur Höhe von 15,00 EUR,
Spielsperre für alle oder einzelne Turniere und Wettbewerbe bis zur Dauer von bis zu einem Jahr.
- b) gegen Mannschaften
Zwangsabstieg oder Punktabzug für einzelne Wettbewerbe für das folgende Spieljahr,
Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50,00 EUR,
Spielsperre für alle oder einzelne Wettbewerbe bis zur Dauer von bis zu einem Jahr.

Die Ordnungsmaßnahmen können vom Landesspielleiter oder vom Vorstand des SVS ausgesprochen werden.

- 6. Bei der Festlegung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wird eine Ordnungsmaßnahme verfügt, ist der Sachverhalt für die Turnierunterlagen schriftlich darzustellen und die Entscheidung zu begründen.

F -Rechtsmittel-

I Grundsätze

- 1. Gegen getroffene Entscheidungen zum Spielbetrieb und gegen verfügte Ordnungsmaßnahmen sind Rechtsmittel zulässig. Rechtsmittel sind Beschwerde, Protest, Einspruch und Berufung. Sie können von Vereinen, von Mannschaften, von Spielern, von Funktionären und vom Vorstand des SVS eingelegt werden, soweit sich das aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt.
- 2. An allen Entscheidungen darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins ist, der von einer Entscheidung betroffen werden soll.
Ist ein Staffelleiter betroffen, entscheidet der Turnierleiter, ist ein Turnierleiter betroffen, entscheidet der Landesspielleiter. Die Anrufung des Wettkampf- und Turniergerichts ist möglich.
- 3. Ist für Wettkämpfe die Bildung eines Turniergerichts festgelegt, kann gegen Schiedsrichterentscheidungen unverzüglich formlos Protest beim Turniergericht eingelegt werden. Die Höhe der Protestgebühr wird durch die Ausschreibung bestimmt. Sie darf maximal 10,00 EUR betragen. Das Turniergericht entscheidet unverzüglich und endgültig. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- 4. Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren können im Verkündigungsorgan des Verbandes veröffentlicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Persönlichkeitsrechte und Datenschutz nicht verletzt werden. Über eine vollständige oder auszugsweise Bekanntgabe einer Rechtsmittelentscheidung befindet die jeweilige Rechtsmittelinstanz.

II Beschwerde, Protest, Einspruch und Berufung

1. Begriffserläuterungen

- 1.1. Beschwerde führen kann, wer die Auffassung vertritt, durch eine Entscheidung zum Spielbetrieb ungerechtfertigt Nachteile hinnehmen zu müssen. Das gilt insbesondere für alle Sachverhalte aus der Organisation des Spielbetriebes wie Spielansetzungen, Spielort, Staffeldzuordnung, unangemessene Kostenbelastung durch den zugewiesenen Startplatz in der Staffel sowie zu Entscheidungen des Leiters der Spielerverwaltung und der Wertungsreferenten.
- 1.2. Protest ist das Rechtsmittel gegen verfügte Ordnungsmaßnahmen gemäß Abschnitt E Protest einlegen kann:
 - derjenige, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verfügt wurde,
 - der Verein, die Mannschaft oder der Spieler, wenn sie von einem Verstoß gegen die WTO indirekt, aber wesentlich betroffen sind,
 - derjenige, der ein Rechtsmittel bearbeitet oder eine Ordnungsmaßnahme verfügt hat, wenn dessen Entscheidung von der nächsthöheren Instanz teilweise oder ganz aufgehoben wurde.
- 1.3. Einspruch ist das Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Beschwerden und Proteste. Einspruchsberechtigt sind die am Beschwerde- und Protestverfahren Beteiligten und hieraus Belasteten. Dem Landesspielleiter und dem Vorstand des SVS steht ein eigenständiges Einspruchsrecht zu, soweit sie nicht schon Verfahrensbeteiligte sind.
- 1.4. Berufung ist das Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Einsprüche. Berufung können die am Verfahren Beteiligten und hieraus Belasteten, sowie der Vorstand des SVS einlegen, soweit er nicht schon Verfahrensbeteiligter ist.

2. Beschwerde / Protest

- 2.1. Beschwerden sind schriftlich mit ausführlicher Begründung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekannt werden der Entscheidung an den Landesspielleiter zu richten. Wird eine Entscheidung durch den Vorstand des SVS angestrebt, ist die Beschwerde an die Geschäftsstelle des SVS zu senden.
- 2.2. Proteste gegen Schiedsrichter- Staffel- und Turnierleiterentscheidungen sind schriftlich innerhalb einer Woche (Poststempel) beim zuständigen Staffel- oder Turnierleiter einzulegen.
- 2.3. Beschwerden und Proteste, ausgenommen gemäß I, Ziffer 3, sind gebührenfrei.
- 2.4. Beschwerden und Proteste können per Email übermittelt werden. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der Empfang des Rechtsmittels unverzüglich auf gleiche Weise bestätigt wurde. Erfolgt keine Bestätigung, muss innerhalb der Rechtsmittelfrist der Postweg gewählt werden. Die Einhaltung der Frist ist vom Antragsteller zu beweisen.
- 2.5. Die zuständigen Bearbeiter prüfen unverzüglich den Sachverhalt. Sie übermitteln ihre Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit entsprechender Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Ziffer 2.4. gilt sinngemäß.
- 2.6. Steht im Ausnahmefall der zuständige Bearbeiter aus persönlichen Gründen z.B. wegen plötzlicher Erkrankung oder wegen anderer unvorhersehbarer Ereignisse für die Bearbeitung des Rechtsmittels nicht zur Verfügung, wird an seiner Stelle die nächsthöhere Instanz tätig.

3. Einspruch

- 3.1. Gegen Entscheidungen zu Beschwerden und zu Protesten ist das Rechtsmittel des Einspruchs möglich. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung mit ausführlicher schriftlicher Begründung an die nächsthöhere Instanz zu richten. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr von 25,00 EUR auf das Konto des SVS zu überweisen. Die Wahrung der Frist ist vom Antragsteller zu beweisen.
- 3.2. Einsprüche können nicht per Email eingelegt werden.
- 3.3. Richtet sich der Einspruch gegen ganz oder teilweise nicht stattgegebene Beschwerden ist für die Entscheidung das Wettkampf- und Turniergericht (WTG) zuständig.
- 3.4. Einsprüche zu Protesten gegen Staffel- und Turnierleiterentscheidungen sind an den Landesspielleiter zu richten. Hat der Landesspielleiter das Vorverfahren selbst entschieden, ist der Einspruch dem WTG zu übermitteln.

4. Berufung

- 4.1. Gegen Entscheidungen des Landesspielleiters, der ein Verfahren in zweiter Instanz bearbeitet hat, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Berufung ist innerhalb von zwei Wochen beim WTG mit ausführlicher schriftlicher Begründung einzulegen. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr von 100,00 EUR auf das Konto des SVS zu überweisen. Die Wahrung der Frist ist vom Antragsteller zu beweisen.
- 4.2. Berufungen können nicht per Email eingelegt werden.

5. Einlegen von Rechtsmitteln

- 5.1. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, muss in sachlicher Form dargelegt werden,
 - welche Entscheidung bzw. welche Festlegung angegriffen und
 - was im Ergebnis der Rechtsmittelprüfung erreicht werden soll.Dazu ist ein konkreter Antrag mit ausführlicher Begründung zu stellen. Erforderlichenfalls sind Unterlagen beizufügen und Beweismittel anzubieten, welche die vertretene Auffassung stützen.
- 5.2. Wenn in einem Antrag ohne nähere Begründung dargelegt wird, dass kein Einverständnis mit dieser oder jener Entscheidung bzw. Festlegung besteht, kann das Rechtsmittel bereits aus diesem Grunde zurückgewiesen werden.
- 5.3. Gegen eine derartige Entscheidung, soweit sie nicht vom WTG getroffen wurde, kann innerhalb einer Woche bei der nächsthöheren Instanz Beschwerde eingelegt werden.
- 5.4. Die Beschwerde ist kostenpflichtig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist der Betrag von 25,00 EUR auf das Konto des SVS einzuzahlen.

6. Fristen

- 6.1. Die Frist für Einsprüche und Berufungen beginnt am Tage des Zugangs der Entscheidung beim Betroffenen. Das gilt auch für per Email zulässigerweise zugestellte Entscheidungen, zu denen der Rechtsmittelbearbeiter auf gleichem Wege eine Eingangsbestätigung erhielt. Bei postalischer Übermittlung gilt der zweite, dem Datum des Poststempels folgende, Werktag als Tag der Zustellung. Kann eine spätere Zustellung glaubhaft gemacht werden, gilt dieser Tag als Beginn der Rechtsmittelfrist.

- 6.2. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeitspanne die schriftliche Begründung abgesandt und - soweit erforderlich - die Gebühr eingezahlt wurde. Maßgebend dafür sind Poststempel oder Tagesstempel des Kreditinstitutes oder der Kontoauszug. Bei schuldlosem Fristversäumnis durch den Betroffenen finden die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand entsprechende Anwendung.
- 6.3. In Ausnahmefällen kann für die schriftliche Begründung eine begrenzte Nachfrist gewährt werden, wenn sie innerhalb der Rechtsmittelfrist beantragt und von der zuständigen Instanz bestätigt wurde. Ein derartiger Antrag kann, ebenso wie die Übermittlung der dazu getroffenen Entscheidung per Email gestellt werden. Beweispflichtig ist stets der Antragsteller.

7. Bearbeitung der Rechtsmittel

- 7.1. Beschwerden sollen innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden.
- 7.2. Zu Protesten und Einsprüchen sollen Staffelleiter innerhalb von zwei, Turnierleiter und der Landesspielleiter innerhalb von drei Wochen entscheiden.
- 7.3. Das WTG soll seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen treffen.
- 7.4. Die Bearbeitungsfristen können überschritten werden, wenn wichtige Gründe der Fristeinhaltung entgegenstehen. Wird im Einzelfall davon Gebrauch gemacht, ist die Fristüberschreitung bei der Entscheidung zu begründen. Dem Einsender ist innerhalb der Bearbeitungsfrist ein Zwischenbescheid über die voraussichtliche Verzögerung zu erteilen.

8. Entscheidungen / Rücknahme von Rechtsmitteln

- 8.1. Entscheidungen zu Einsprüchen und Berufungen sind dem Antragsteller auf postalischem Weg zuzustellen.
- 8.2. Sie müssen eine Begründung, die Kostenentscheidung und einen Hinweis auf mögliche weitere Rechtsmittel enthalten. Fehlt der Rechtsmittelhinweis, wird keine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt.
- 8.3. Einsprüche und Berufungen können nicht mehr eingelegt werden, wenn trotz fehlendem Rechtsmittelhinweises oder nicht erfolgter Zustellung an den Antragsteller seit dem Absenden der Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz mehr als zwei Monate verstrichen sind.
- 8.4. Werden Rechtsmittel verworfen, verfallen die Gebühren zu Gunsten der Verbandskasse. Wird ihnen stattgegeben, sind die Gebühren, gegebenenfalls auch die der Vorinstanz, dem Antragsteller zurückzuzahlen. Führt das Rechtsmittel zu einem Teilerfolg, ist der Rückerstattungsbetrag anteilig zu bemessen. Abweichende Festlegungen von diesen Grundregeln sind zulässig und in der Kostenentscheidung zu begründen.
- 8.5. Rechtsmittel können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die Gebühren nach Abzug aller bei der Rechtsmittelinstanz bis dahin angefallenen Kosten zurückgezahlt. Die Rechtsmittelinstanz kann in begründeten Fällen eine hiervon abweichende Regelung treffen.

G -Inkrafttreten-

Die WTO wurde in der vorliegenden Fassung am 4. April 2009 vom Verbandstag beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Änderungen wurden auf den Verbandstagen 2010 in Großröhrsdorf, 2011 in Leipzig, 2012 in Chemnitz, 2013 in Großröhrsdorf, 2015 in Freiberg, 2016 in Chemnitz, 2017 in Leipzig, 2018 in Chemnitz, 2021 online, 2023 in Leipzig, 2024 in Dresden, 2025 in Brand-Erbisdorf und 2026 in Leipzig beschlossen.

Stand: 25.04.2026